

## Geht die Firma pleite, gibt's auch keine Abfindung

Arbeitnehmer scheidet vor dem Bundesarbeitsgericht, als er vom Aufhebungsvertrag zurücktreten will

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt in Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

Kann ein Arbeitnehmer von seinem Aufhebungsvertrag zurücktreten, wenn ihm eine vertraglich zugesicherte Abfindung nicht gezahlt wird?

Dies ist der Fall, über den das Bundesarbeitsgericht (BAG) zu entscheiden hatte: Ein 1950 geborener Arbeitnehmer war seit 1973 in derselben Firma beschäftigt. Am 1. Oktober 2008 schloss er mit seinem Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag. Das Arbeitsverhältnis sollte zum 31. Dezember 2008 enden, mit dem letzten Gehalt sollte eine Abfindung über gut 100 000 Euro fällig werden.

Am 5. Dezember 2008 beantragte der Arbeitgeber ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen. Am 8. De-

zember bestellte das Insolvenzgericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter und ordnete an, dass der Arbeitgeber über Gegenstände seines Vermögens nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters verfügen durfte.

Am 16. Dezember mahnte der Mitarbeiter vergeblich die fristgerechte Zahlung der Abfindung an. Auch auf eine zweite Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung zum 16. Januar 2009 zahlte der Insolvenzverwalter die Abfindung nicht aus. Daraufhin erklärte der Arbeitnehmer am 19. Januar schriftlich seinen Rücktritt vom Aufhebungsvertrag.

Am 1. März 2009 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet.

Das Bundesarbeitsgericht urteilte in letzter Instanz am 10. November 2011, dass das Arbeitsverhältnis wie

vereinbart zum 31. Dezember 2008 endete und der Arbeitnehmer aufgrund der Insolvenz des Arbeitgebers nicht die vereinbarte Abfindung erhält.

Zwar können Arbeitnehmer grundsätzlich von einem Aufhebungsvertrag zurücktreten, wenn die vereinbarte Abfindung nicht gezahlt wird. Denn nach § 323 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt: Erbringt bei einem gegenseitigen Vertrag der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Gläubiger, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten.

Ausnahmen: Das Rücktrittsrecht wurde ausdrücklich oder stillschweigend ausgeschlossen. Auch besteht in einem laufenden Insol-

venzverfahren kein Rücktrittsrecht. Dieses setzt nämlich die Durchsetzbarkeit der Forderung voraus. Daran fehlt es, wenn der sogenannte Gemeinschuldner – in diesem Fall der insolvente Arbeitgeber – nicht leisten muss oder nicht leisten darf.

Der insolvente Arbeitgeber hätte mit der Auszahlung der Abfindung gegen die Insolvenzordnung verstoßen. Denn aufgrund der Anordnung des Insolvenzgerichts durfte er die Abfindungssumme nicht ohne Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters auszahlen.

Selbst wenn der insolvente Arbeitgeber die Abfindung ausgezahlt hätte, wäre nach der Insolvenzordnung die Auszahlung anfechtbar gewesen und der Mitarbeiter hätte die Summe zurückzahlen müssen.

Urteil des BAG vom 10. November 2011, Aktenzeichen 6 AZR 357/10 14